

Bericht der VertreterInnen des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein in der Härtefallkommission (HFK) beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein für das Jahr 2009.

Arno Köppen, Rechtsanwalt aus Tellingstedt, und Solveigh Deutschmann, Dozentin aus Nortorf, sind seit 1996 Mitglieder der schleswig-holsteinischen Härtefallkommission.

# Die Härtefallkommission Schleswig-Holstein 2009



*Die vorgebrachten Fälle werden in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht immer komplexer*

**Seit 1996 arbeitet die Härtefallkommission in Schleswig-Holstein. Im Sommer dieses Jahres hat die Kommission ihre Verfahrensgrundsätze überarbeitet.**

**Arno Köppen und Solveigh Deutschmann sind Gründungsmitglieder der Kieler Härtefallkommission und haben den Flüchtlingsrat dort auch im Jahr 2009 vertreten. Hier ist ihr Bericht.**

## **HFK im Internet:**

Die Härtefallkommission Schleswig-Holstein hat ihre Verfahrensgrundsätze überarbeitet.

Die seit Herbst 2010 gültige Fassung kann von der Website des Flüchtlingsrates heruntergeladen werden.

Gleiches gilt für die Langfassung des hier abgedruckten Berichts von Arno Köppen und Solveigh Deutschmann und den offiziellen Jahresbericht der HFK aus dem Jahr 2009: [www.frsh.de/behoe/hfk.html](http://www.frsh.de/behoe/hfk.html)

## **I. Verfahren und Statistik**

Im Jahr 2009 hat die schleswig-holsteinische Härtefallkommission sechsmal ordentlich getagt und über zwei Anrufungen ist im so genannten Umlaufverfahren entschieden worden. Es sind im Jahr 2009 insgesamt 48 Anrufungen mit zusammen 101 betroffenen Personen behandelt worden. Mit positivem Ergebnis sind 22 Fälle mit 36 betroffenen Personen zum Abschluss gebracht worden. In 26 Fällen mit 65 betroffenen Personen ist eine negative Entscheidung ergangen.

Von den 22 positiven Fällen (mit 36 betroffenen Personen) konnte in 7 Fällen (mit 15 betroffenen Personen) bereits im Rahmen der Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission eine positive Entscheidung der Ausländerbehörde erreicht werden und in 6 Fällen mit 6 betroffenen Personen auf eine andere zielführende Verfahrensmöglichkeit verwiesen werden. In 9 Fällen (mit 15 betroffenen Personen) hat die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen beschlossen, wobei der Innenminister nach jeweiliger Einzelfallprüfung auf jedes dieser 9 an ihn gerichtete Härtefallersuchen eine Anordnung nach § 23a AufenthG an die jeweils zuständige Ausländerbehörde getroffen hat.

Von den 26 negativen Fällen (mit 65 betroffenen Personen) ist in 9 Fällen (mit 22 betroffenen Personen) im Wege der Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission eine negative Entscheidung – so wegen offensichtlicher Erfüllung eines oder mehrerer Regelausschlussgründe oder offensichtlicher Nichterfüllung der Härtefallkriterien

der Verfahrensgrundsätze – ergangen. In 17 Fällen (mit 43 betroffenen Personen) hat die Härtefallkommission kein Härtefallersuchen beschlossen.

Die Betroffenen stammten in 11 Fällen aus der Türkei, in 9 Fällen aus dem Libanon und in 4 Fällen aus Armenien. Insgesamt haben Betroffene aus 18 Nationen die Härtefallkommission ange-rufen. Verglichen mit dem Vorjahr 2008 sind ein leichter Anstieg der Fallzahlen (um ca. 7 %) und ein deutlicher Anstieg bei der Anzahl der Betroffenen (um ca. 38 %) festzustellen.

Die der HFK vorgebrachten Fälle werden in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht immer komplexer, was eine ausführliche und in allen Richtungen ausgeleuchtete Betrachtung eines jeden einzelnen Falles erfordert.

## **II. Beispiel einer Anrufung**

Der vorstehend dargestellten Problematik Rechnung tragend, folgt nun ein anonymisierter nicht schematisch lösbarer Einzelfall mit zwei Betroffenen, der als Beispiel für einen komplexen Einzelfall einer Härtefallanrufung herangezogen werden kann. Hierbei haben wir uns auf das Antragsvorbringen konzentriert.

Die Betroffenen, Eheleute, die sich dem Rentenalter nähern, stammen aus einem post-jugoslawischen Staat, in dem sie zu einer Bevölkerungsminderheit gehören.

Nach dem rechtskräftigen negativen Ausgang Ihrer Asylverfahren sind sie seit Jahren vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Wegen eines nicht von ihnen zu vertretenden Abschiebungshindernisses konnten

## Lebensmittelpunkt und nahezu alleiniger Lebensinhalt der Betroffenen ist die Familie, d.h. die Kinder und Enkelkinder. Die Söhne und deren Angehörige sind hier integriert.

sie über Jahre hinweg nicht aus dem Bundesgebiet abgeschoben werden. Sie sind seitens der für sie zuständigen Ausländerbehörde im Bundesgebiet geduldet worden.

Im Zuge des von der Ausländerbehörde eingeleiteten Passersatzpapierbeschaffungsverfahrens ist es dieser dann kurzfristig gelungen, Passersatzpapiere zu erhalten und ihre Abschiebung in den Heimatstaat zu organisieren.

Die Kenntnisse der deutschen Sprache auf Seiten der Betroffenen sind zum Zeitpunkt der Härtefallanrufung lediglich rudimentär. Die Betroffenen können zwar einfache Unterhaltungen auf Deutsch verstehen. Die deutsche Sprache können sie jedoch kaum sprechen, so dass die aktiven Sprachkenntnisse geringer als die Stufe A I angesehen werden.

Bei Vorsprachen bei der zuständigen Ausländerbehörde sind sie in der Regel von einem ihrer volljährigen Söhne, die allesamt - zum Teil eingebürgert, zum Teil mit Aufenthaltserlaubnis, zum Teil geduldet -, im Bundesgebiet leben und die für sie gedolmetscht haben, begleitet worden.

Lebensmittelpunkt und nahezu alleiniger Lebensinhalt der Betroffenen ist die Familie, d.h. die Kinder und Enkelkinder. Die Söhne und deren Angehörige sind hier integriert. Sie sprechen die deutsche Sprache. Die Kinder kommen der Schulpflicht nach. Sie nehmen am gesellschaftlichen Leben teil. In der Regel halten sich die Betroffenen jedoch zu Hause in ihrer Wohnung bzw., wenn sie diese einmal verlassen, an ihrem Wohnort auf. Hierbei verhält es sich so, dass die

Söhne der Betroffenen darauf acht geben, dass diese niemals alleine sind, sondern immer ein Erwachsener in ihrer Nähe ist. Da der jüngste Sohn und dessen Ehefrau in demselben Haus wie die Betroffenen wohnen, wird diese Aufgabe in der Regel von diesen beiden wahrgenommen. Grund hierfür ist die eher schlechte gesundheitliche Verfassung der Betroffenen sowie deren fortgeschrittenes Alter, wobei hervorzuheben ist, dass diese zudem, deutlich vorgealtert sind. Da der Lebensmittelpunkt der Betroffenen immer die Familie gewesen ist, haben sie Wert darauf gelegt, ihre Kinder zu weltoffenen und ehrlichen Menschen zu erziehen, was sich wiederum in der erfolgten Integration ihrer Söhne und deren Familien im Bundesgebiet ausgewirkt hat. Für sich selbst haben die Betroffenen bislang diese Kraft nicht aufbringen können, wozu die gesundheitliche Beeinträchtigungen beigetragen haben. Allerdings pflegen die Betroffenen zu ihren Nachbarn durchaus ein freundliches Verhältnis, und zwar unbeschadet von den sprachlichen Schwierigkeiten.

Sollten die Betroffenen das Bleiberecht für die Bundesrepublik Deutschland erhalten, so würde das sicherlich für diese einen zusätzlichen Anreiz darstellen, die für sie schwierige deutsche Sprache doch noch zu erlernen und sich weiter an ihrem Wohnort einzuleben.

In dem Heimatstaat indes lebt lediglich ein Bruder des betroffenen Ehemannes, dessen Ehefrau und ein Sohn. Diese leben in einer kleinen 3-Zimmer-Wohnung. Zu diesen Verwandten besteht telefonischer Kontakt. Im Übrigen leben jedoch keine Verwandten der Betroffenen mehr im Heimatstaat. Die Mutter des Betroffenen, die nahezu 90 Jahre alt ist, wohnt

ebenfalls im Bundesgebiet, allerdings in Süddeutschland. Dort lebt sie mit einem Bruder des Betroffenen zusammen. Eine Schwester des Betroffenen und ein weiterer Bruder leben ebenfalls in Süddeutschland. Zwei Onkel mütterlicherseits des Betroffenen leben seit über 45 Jahren mit ihren Familien im Bundesgebiet. Die Angehörigen der betroffenen Ehefrau sind allesamt mit Hilfe der Nato in die USA geflohen, wo sie bis heute leben.

Im Heimatstaat haben die Betroffenen kein Haus und keine Bleibe. Sie wären auf öffentliche Hilfe in Bezug auf Wohnung und Versorgung mit lebenswichtigen Gütern angewiesen.

Die Abschiebung der Betroffenen in den Heimatstaat würde für diese eine Trennung von ihren auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Angehörigen bedeuten. Bereits dies stellt sich für die Betroffenen als eine Härte dar, welcher durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG begegnet werden könnte. Berücksichtigt man zudem, dass die Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer gesundheitlichen Situation sowie ihres Lebensalters eine Integration im Bundesgebiet über das bislang erreichte Maß hinaus durchaus erreichen können, so kann es hier geboten sein, sie als Härtefälle im Sinne des § 23 a AufenthG anzusehen.

Die Erfolgsaussichten dieses Einzelfalles können als absolut offen eingestuft werden. Eine Vorhersage, ob ein derartiger Härtefall erfolgreich ist, kann nicht getroffen werden.

Ein entsprechender Fall ist in der Vergangenheit an die Härtefallkommission herangetragen worden und hatte - unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte dieses Einzelfalles - letztlich Erfolg. Dies bedeutet nicht, dass ähnlich gelagerte andere Einzelfälle gleichsam zum Erfolg führen müssen, da jeder einzelne Fall in all seinen Nuancen bewertet wird.

